

102. 1. Wird die Beschwerde gegen einen den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens ablehnenden Beschluß dadurch ausgeschlossen, daß gegen die sich beschwerende Partei inzwischen in der Sache selbst ein Veräumnisurteil ergangen ist?

C.P.D. § 229.

2. Wird im Falle des Todes einer durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Partei das Recht der Gegenpartei, auf Aussetzung des Verfahrens anzutragen, hinfällig, sobald die Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei erklären, daß sie das Verfahren aufnehmen?

C.P.D. § 223.

V. Civilsenat. Beschl. v. 18. Dezember 1895 i. S. Kaufmanns C. A. B., jetzt dessen Konkursmasse (Kl.) w. Erben der Frau R. G. u. Gen. (Bekl.)
Beschw.-Rep. V. 135/95.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Im Laufe der von den Beklagten beschrittenen Berufungsinstanz ist die Mitbeklagte Rosalie G. gestorben. Der Prozeßvertreter der Beklagten zeigte dies mittels Schriftsatzes unter Benennung der Testamentserben an mit der Erklärung, daß die letzteren das Verfahren hiermit aufnehmen, und lud gleichzeitig den Konkursverwalter zur Aufnahme des durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Klägers unterbrochenen Verfahrens. Im Termine zur mündlichen Verhandlung wiederholte der Prozeßvertreter der klägerischen Konkursmasse den schon vorher schriftlich gestellten Antrag, das Verfahren wegen des Todes der Mitbeklagten einzustellen. Dieser Antrag, dem der Gegner widersprach, ist durch den jetzt angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß in die Verhandlung zur Hauptsache einzutreten sei, und es erging, nachdem auch noch ein Vertagungsantrag des Vertreters der Konkursmasse des Klägers zurückgewiesen worden war, und dieser sich hierauf entfernt hatte, auf den Antrag der Beklagten ein Versäumnisurteil auf Abweisung der Klage. Gegen das Versäumnisurteil ist nach Angabe der Beschwerdeführerin der Einspruch eingelegt. Der Antrag der Beschwerdeführerin geht dahin, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses dem Antrage, das Verfahren wegen des Todes der Frau Rosalie G. auszusetzen, stattzugeben und den Beklagten die durch die Ablehnung dieses Antrages entstandenen Kosten sowie diejenigen der Beschwerde aufzuerlegen. —

Die Beschwerde war an sich für zulässig und auch für begründet zu erachten.

Nach § 229 C.P.O. findet gegen die Entscheidung, durch welche die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wird, die sofortige Beschwerde statt. Es fragt sich, ob die hierdurch gegebene Beschwerde im vorliegenden Falle durch das sogleich nach dem ablehnenden Beschlusse ergangene Versäumnisurteil ausgeschlossen ist.

Vgl. v. Wilimowski u. Levy, Civilprozeßordnung Anm. 1 zu § 229;

Struckmann u. Koch, Anm. 3 zu § 229.

Die Frage würde zu bejahen sein, wenn durch die ergangene Entscheidung die Instanz, in der die Einstellung des Verfahrens beantragt worden, ihren Abschluß gefunden hätte. In diesem Falle würde die Beschwerde gegenstandslos geworden sein. Ein Versäumnisurteil be-

endet aber die Instanz nicht eher, als bis es der Anfechtung durch Einspruch entzogen ist. Bis dahin bleibt das Verfahren in der betreffenden Instanz anhängig (§ 163 C.P.D.). Es kann daher auch nach Erlaß des Versäumnisurtheiles das Prozeßgericht, und folgerichtig auch das Beschwerdegericht, die Einstellung des Verfahrens anordnen, die natürlich erst mit dem Zeitpunkte der Anordnung wirksam wird, das vorher ergangene Versäumnisurteil also unberührt läßt. Allerdings ist in Fällen, wo ein auf Grund des § 140 C.P.D. gestellter Antrag auf Aussetzung der Verhandlung abgelehnt und darauf ein Versäumnisurteil erlassen worden war, die gemäß § 229 C.P.D. erhobene Beschwerde vom Reichsgerichte für unstatthaft erklärt worden.

Vgl. Beschluß vom 1. Februar 1892 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 340; Juristische Wochenschrift 1889 S. 401.

Allein dort handelte es sich nicht um Aussetzung des Verfahrens im Sinne der §§ 217 flg. C.P.D., sondern um Aussetzung der Verhandlung, die das Prozeßgericht in gewissen Fällen (§§ 139. 140) anordnen kann. Von einer nachträglichen Aussetzung der Verhandlung, auf welche ein Urteil erlassen ist, kann natürlich nicht die Rede sein, und es kann also in dem gesetzten Falle nur das Urteil selbst durch das zuständige Rechtsmittel, nicht aber der dem Urteile vorangegangene Beschluß durch Beschwerde angefochten werden. Dieser Unterschied ist auch in den Gründen des Beschlusses vom 1. Februar 1892 (Entsch. Bd. 29 S. 342) ausdrücklich betont, indem darauf hingewiesen wird, daß sich die Aussetzung der Verhandlung im Sinne der §§ 139. 140 auf einen bestimmten Teil des Verfahrens, nämlich die mündliche Verhandlung, beschränkt, und daß auch der dort von dem Beschwerdeführer gestellte Antrag sich lediglich auf die dem Versäumnisurteile vorausgegangene Verhandlung beziehen lasse, insofern aber durch das im Wege der Beschwerde nicht zu beseitigende Versäumnisurteil ausgeschlossen sei.

Steht hiernach im vorliegenden Falle, wo es sich um die auf Grund des § 223 C.P.D. beantragte Aussetzung des Verfahrens handelt, der nach § 229 a. a. D. zulässigen Beschwerde das ergangene Versäumnisurteil, solange es der Anfechtung durch Einspruch nicht entzogen ist, nicht entgegen, so erscheint auch die Beschwerde sachlich begründet. Wie sich aus den Gründen des Versäumnisurtheiles ergibt, beruht der die Aussetzung des Verfahrens ablehnende Beschluß auf

der Annahme, daß, nachdem die Erben der verstorbenen Partei das Verfahren aufgenommen haben, die Gegenpartei nicht mehr befugt sei, ihrerseits die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Nach § 223 a. a. O. hat im Falle des Todes einer durch einen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Partei sowohl deren Vertreter als auch der Gegner das Recht, die Aussetzung des (in diesem Falle nicht unterbrochenen) Verfahrens zu verlangen. Dieses prozessuale Recht steht jeder Partei, unabhängig von den Entschlüssen des Gegners, zu und kann ihr durch irgend welche Prozeßhandlungen des letzteren nicht vereitelt werden. Im vorliegenden Falle kann überdies der Erklärung der angeblichen Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei, daß sie das Verfahren aufnehmen, eine entsprechende prozessuale Bedeutung überhaupt nicht beigemessen werden, da infolge des Todes der Partei weder eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten, noch eine Aussetzung angeordnet war, es mithin einer Aufnahme des Verfahrens durch die Erben gar nicht bedurfte. Jedenfalls konnte durch die gedachte Erklärung der Gegenpartei ihr Recht, die Einstellung des Verfahrens zu verlangen, nicht genommen werden.

Hiernach war — unbeschadet des ergangenen Versäumnisurteiles — der Beschwerde stattzugeben und demgemäß die Einstellung des Verfahrens anzuordnen.“ . . .